

und Confirmationen empfangen, ohne daß Wolgast vorgewendet: daß sie dieselbe aus Stettinischer Canzley noch nicht empfangen hätten, bäten aber noch darum; wären auch alle zufrieden, daß die Herrn Neußen dem jüngsten Abschide dd. Leipzig 1618. gemäß nunmehr Münzen möchten. Jedoch hätte Sachsen-Altenburg von seinen Rechten in puncto Exemptionis protestirt.

*Nos:*

Bedancken uns resp. nach Standes-Gebühr, protestatio exemptionis gehörte nicht ad punctum monetæ und hieher, sondern betreffe die Jurisdiction in der Herrschafft Cranichfeld, baten den Abschied ohne Bedingung zu setzen etc.

*Herr Director:*

Sollte gebührlich geschehen.

Ferner heißt es bey dem Schluß des Protocolls.

4. Maji

Seynd die Stände wiederum Nachmittage um 4. Uhr in die Rathstuben zusammen kommen und ist

1. vom Herrn Directore anbracht, was gestalt berathschlaget und beschlossen worden, dieweil denn hierüber ein Abschied abgefaßt, so wollte man denselben anhören und, was vonnöthen, dabey erinnern etc.

Hierauf ist der Abschied öffentlich abgelesen worden.

*Chur-Brandenburg:*

Hab den Abschied angehört, sey der Abrede gemäß.

*Sachsen-Altenburg:*

Erinnert dabey, daß wegen der Herrn Neußen jezo zuerkannten und verabschiedeten Münz-Gerechtigkeit und Befreyung halben doch diese Clausula möchte mit in den Abschied gebracht werden: daß es keinen Stand an seinen hergebrachten und habenden Rechten solle schädlich oder präjudicirlich seyn; denn er solches in seiner Instruction in specie befehlet wäre.

*Nos:*

Bringen hierauf vor, daß wir hierein gar nicht bewilligen und solche clausulam admittiren könnten, aus Ursachen: 1. Weil die Exemption-Sach hieher gar nicht gehörte und die Münz-Gerechtigkeit im geringsten nicht concerniret, dann 2. unser gnädiger Herr diese und andere Regalia nicht von dem löblichen Hause Sachsen, Altenburgischer oder Weimarischer Linien, ratione Cranichfeld, sondern allein von den Römischen Kaysern und Königen, nicht allein Iure Privilegii, sondern auch Iure Feudi et Investituræ hätten. 3. So

Et 2

wäre